

## **Satzung zur Änderung der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen (Abfallwirtschaftssatzung)**

**vom 09. Dezember 2008**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO), §§ 13, 15 und 16 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und zur Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz – KrW-/AbfG), § 2 Abs. 1, § 6 Abs. 2 und § 10 des Landesabfallgesetzes für Baden-Württemberg (LAbfG), §§ 2, 13 Abs.1, 14, 15 und 18 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG), hat der Gemeinderat der Gemeinde Berghülen am 09.12.2008 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen in Baden-Württemberg ( Abfallwirtschaftssatzung), zuletzt geändert am 14.11.2006, beschlossen:

### **§ 1**

#### **§ 22 Benutzungsgebühren,**

##### **Abs. 2 Satz 5 erhält folgende Fassung:**

Die Jahresgebühren betragen jährlich bei

Personen im Haushalt	
1 Person	29,00 €
2 Personen	52,00 €
3-5 Personen	60,00 €
6-8 Personen	66,00 €
9 und mehr Personen	72,00 €
Gewerbe	72,00 €

##### **Abs. 6 erhält folgende Fassung**

Die gewichtsbezogene Mengengebühr wird nach dem tatsächlichen zur Entleerung bereitgestelltem Gewicht berechnet und beträgt in allen vorgenannten Fällen einheitlich **0,31 €/kg**.

## § 2

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2009 in Kraft.

Berghülen, 10. Dezember 2008



Bernd Mangold  
Bürgermeister

#### Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO bei Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschrift über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.